



MARKTGEMEINDEAMT SCHARDENBERG

4784 Schardenberg, Schärddinger Straße 4

Tel.: 07713/7055 Fax.: 7055-8

office@schardenberg.at www.schardenberg.at

Wahl – 201 – 2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am **Donnerstag,**
05. Februar 2015.

Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebgm. Rosa Hofmann, ÖVP
3. Alois Kislinger, ÖVP
4. Gerhard Kosch, ÖVP
5. Roswitha Hell, ÖVP
6. Josef Fasching, ÖVP
7. Gertrude Glas, ÖVP
8. Stefan Bachmair, ÖVP
9. Josef Hamedinger, ÖVP
10. Johann Knonbauer, ÖVP
11. Michael Weitzhofer, ÖVP
12. Franz Wallner, ÖVP
13. Christine Pfeil, ÖVP
14. Josef Dullinger, ÖVP
15. Matthias Grünberger, ÖVP
16. Andrea Kasbauer, ÖVP
17. Barbara Ketteler, ÖVP
18. Helmut Mager, SPÖ
19. Andreas Wiesner, SPÖ
20. Günther Eymannsberger, SPÖ
21. Josef Bauer, FPÖ
22. Markus Kasbauer, FPÖ
23. Stefan Engertsberger, FPÖ
24. Georg Engertsberger, FPÖ
25. Ersatzmitglied Georg Brummer, SPÖ

Entschuldigt:

Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ

Beginn:

20.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Öö. GemO.) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 27. Jänner 2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11. Dezember 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er GB Johann Scharnböck zum Schriftführer dieser Sitzung und weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Fragestunde:

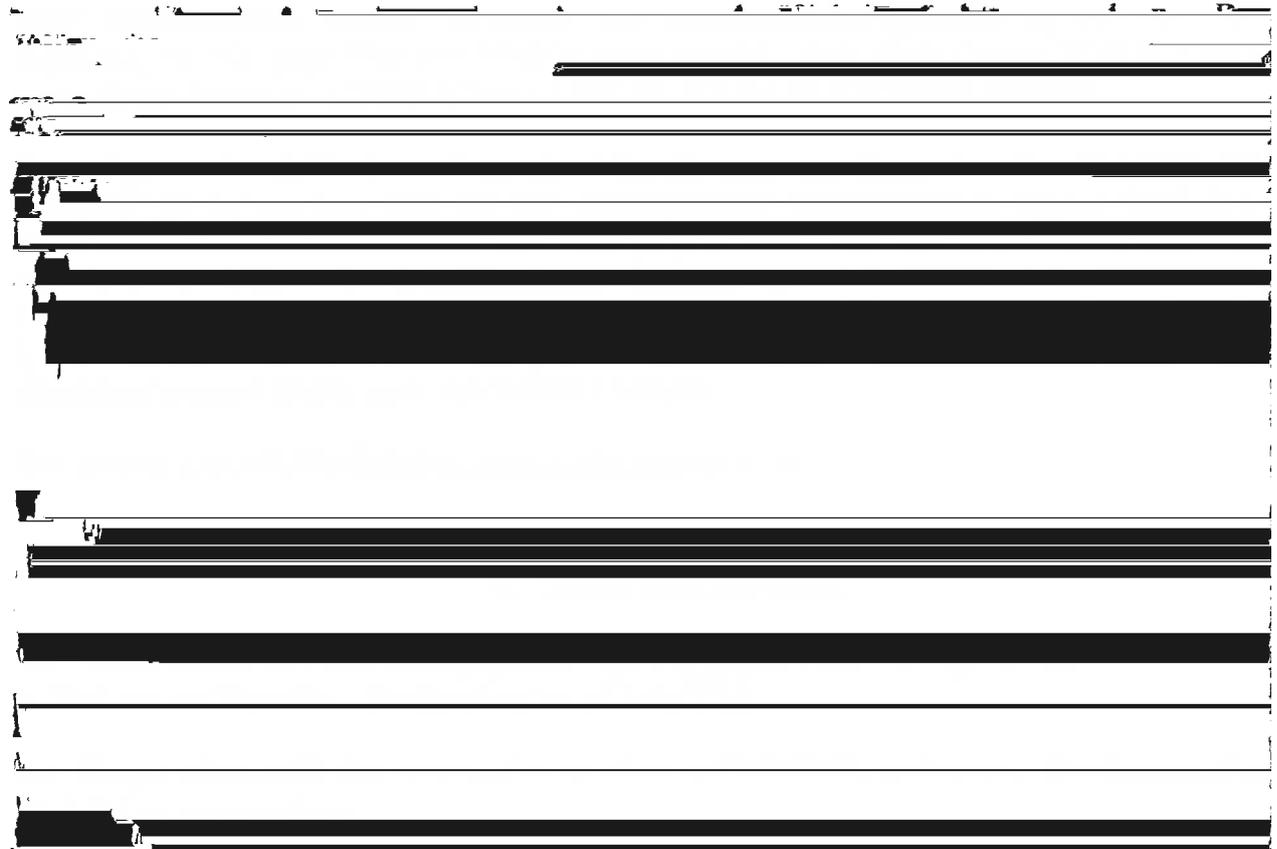
Feuerwehrkommandant Gerhard Mayer richtet einen Appell an den Gemeinderat, bei der bald anstehenden Prioritätenreihung zwischen Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses und Sanierung der Volksschule Schardenberg den Belangen der Feuerwehr den Vorzug zu geben.

a) Kassenkredit

€ 917.500,00 ausmacht. Die Raiffeisenbank Region Schärading hat ein Angebot erstellt und einen Vertragsentwurf darüber vorgelegt, den der Bürgermeister vollinhaltlich vorbringt:

Basis 3-Monats-Satz-Euribor + 0,70 %-Punkte Aufschlag, auf volle 0,125 %-Punkte kaufmännisch gerundet, der Zinsfuß macht zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung 0,75 % p.a. aus, am Sitzungstag 0,77% p.a.

Die Raiffeisenbank Region Schärading bietet diese Konditionen für alle Bezirksgemeinden gleich an. Einhellig kommt man auch heuer zum Ergebnis, den Kassenkredit bei der kontoführenden



Bewertung	Bewertung	Name		Verwendung	B	Einstufung	Ausmaß
-----------	-----------	------	--	------------	---	------------	--------

Bedienstete der allg. Verwaltung

				Amtsleiter	B	B/VII/7	
--	--	--	--	------------	---	---------	--

GD						C/V/9	
----	--	--	--	--	--	-------	--

		Dirmhirn Andrea				C/V/3	derzeit 50 %
--	--	-----------------	--	--	--	-------	--------------

GD	VB I/c	Kosch Margit		Bürgerservice		c/23	75
----	--------	--------------	--	---------------	--	------	----

Aufschlag hat sich gegenüber dem Vorjahr sogar gesenkt – 0,85 %-Punkte auf 0,70 %-Punkte und auch der Basissatz mit 0,05 % beim 3-Monats-Euribor ist niedrig wie noch nie.

	VB I/d	Neissl Georg		EDV-Admin.,		GD 17/10	
--	--------	--------------	--	-------------	--	----------	--

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Höchstbetrag des Kassenkredites für 2015 mit € 917.500,00 festzusetzen und bei der Kreditgeberin Raiffeisenbank Region Schärading aufzunehmen mit einem Zinsfuß von 0,75 % p.a. zum Tage der Urkundenausstellung, kontokorrentmäßig mit vierteljährlicher Anpassung entsprechend der Entwicklung

1,00	GD	Mayer Gerhard				GD 19/7	
------	----	---------------	--	--	--	---------	--

19.1.11							
---------	--	--	--	--	--	--	--

		Weitzhofer		Bauhelfer		p 2/21	
--	--	------------	--	-----------	--	--------	--

		Markus					
--	--	--------	--	--	--	--	--

GHZ								
		VB II p 3 ad pers p 2	Kosch Helmut	07.09.1965	Bauhofarbeiter	VB	p 2/15	100
		VB II p 3 ad pers p 2	Scherrer August	31.03.1963	Bauhofarbeiter	VB	p 2/15	100
1,25 23.1	GD	VB II p 4	Mayr- Steffeldemel Sabine	07.02.1963	Schüleraus- speisung- Köchin	VB	P 4/19	54,5
		VB II p 4	Kasbauer Berta	19.10.1962	Schüleraus- speisung- Köchin	VB	p 4/20+75%p3	70,5
3,74 25.1	GD	VB II p 5	Bauer Waltraud	08.05.1957	Raumpflegerin	VB	GD 25/4	62,5
		VB II p 5	Schönböck Ernestine	02.05.1959	Raumpflegerin	VB	GD 25/4	56,25
		VB II p 5	Engertsberger Helene	13.08.1964	Raumpflegerin	VB	GD 25/4	62,5
		VB II p 5	Scherrer Elfriede	13.04.1959	Raumpflegerin	VB	p 5/10	52,75
		VB II p 5	Böhm Renate	30.07.1969	Raumpflegerin	VB	GD 25/4	65
		VB II p 5	Glas Gertrude	08.08.1969	Raumpflegerin	VB	GD 25/5	75

Bedienstete Krabbelstube

0,84	I L/12b1	Scherrer Ingrid	28.03.1977	Kindergarten- pädagogin	VB	12b1/4	65,63
0,82 GD 22.3	VB I/d	Mayrhofer Eveline	01.03.1975	Kindergarten- helferin	VB	GD 22/3	48,75
	VB1/d	Schreiner Karin	26.08.1977	Kindergartenhel- ferin	VB	GD22/2	32,5

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

c) Freiwillige Leistungen

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Gemeindevorstand in der Sitzung am 16.01.2015 mit den Freiwilligen Zuwendungen beschäftigt hat und dem Gemeinderat geringfügige Änderungen zur Beschlussfassung empfiehlt – die Änderungen sind fettgedruckt dargestellt.

Der Bürgermeister verliest die Aufstellung der Freiwilligen Zuwendungen 2015 vollinhaltlich und stellt den Antrag, **sie wie folgt zu beschließen:**

Text	Betrag
Förderung der Betriebsgemeinschaft (1/094/729)	600,00
Freiwillige Feuerwehr - Teilnahme an je Kursteilnehmer € 20,00 Kursen (1/163/729)	
Kosten des Grundlehrganges und Kosten des Funklehrganges werden zur Gänze von der Gemeinde übernommen	2.000,00
Teilnahme am Landeswettbewerb	€ 10,- pro Teilnehmer
Zuwendung für Schullandwochen, Schulschwimm- und Schulschikurse und 3 Tage)	€ 15,00 (Veranstaltungsdauer bis 3 Tage)

Jungmusiker-Seminarwoche (1/232/768)	€ 25,00 (Veranstaltungsdauer ab 3 Tagen) € 50,00/Schüler für Sprachwochen im Ausland € 20,00/Schüler f. Projektwochen in der Schule mit Native Speakers € 10,00 pro Kind für Schwimmkurse im Hallenbad im Rahmen des Turnunter-richtes € 22,00 pro Teilnehmer bei der Jungmusiker-Seminar-woche	3.500,00
Zuwendung FC Asing		220,00
Zuwendung Schardenberg 08		220,00
Zuwendung ESV Mayrhof		220,00
Zuschuss an die Pfarrbücherei (1/273/757)		750,00
Subvention an die Trachtenmusikkapelle (1/322/757)		3.650,00
Zuwendung an den Fotoclub (1/351/757)		220,00
Zuwendung an die Landjugend (1/742/7571)		220,00
Zuwendung an den Heimat- und Trachtenverein (1/369/7572)		365,00
Zuwendung an den Siedlerverein (1/369/7573)		220,00
Zuwendung an den Zimmererverein (1/369/7574)		220,00
Zuwendung an die Goldhaubengruppe (1/369/7575)		220,00
Altentag (1/419/729)		3.000,00
Zuwendung an den Kameradschaftsbund (1/429/757)		220,00
Caritative Spenden (Sternsinger, SOS-Kinderdorf) (1/429/7571)		300,00
Zuwendung an Gemeindebürger über 80 Jahre (1/429/768)	€ 30,00 pro Person	2.500,00
Spareinlagen für Kleinkinder (1/439/768)	€ 30,00 pro Kleinkind	800,00
Zuwendung für Zwergelgruppe (1/469/729)	€ 100,00 pro Gruppe	300,00
Bekleidungsbeihilfe für Gemeindearbeiter (1/617/541)	€ 250,00 je Gemeindearbeiter	1.000,00
Zuwendung an den Imkerverein (1/742/757)		220,00
Badekartenzuschuss (1/831/778)		1.200,00
Zuwendung für den Ankauf von Kompostern	30 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 58,00	
Zuwendung für Solaranlagen	20 % der Landesförderung, höchstens jedoch € 440,00	
Zuwendung für die Errichtung von Kleinkläranlagen	10 % der Kosten, höchstens jedoch € 370,00 je Haus	

Zuwendung für den Einbau von Pellets-, Hackschnitzel- und Stückgut-Heizanlagen, Erdwärme;	20 % der Landesförderung, höchstens jedoch € 440,00	4.000,00
Zuwendung für Fernwärmeanschluss bei Nahwärmegenossenschaft (1/522/778)	20 % der Landesförderung, höchstens jedoch € 440,00	

d) Voranschlag 2015 - Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass am 29. Jänner 2015 eine Finanzausschuss-Sitzung stattgefunden hat, in der der Voranschlagsentwurf vollinhaltlich durchbesprochen wurde. Es liegt jedem Mandatar eine Kurzfassung vor, die Fraktionen haben das gesamte Zahlenwerk erhalten.

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag, **den Ordentlichen Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wie folgt zu beschließen:**

EINNAHMEN

0 Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	77.600,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.200,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	192.700,00
3 Kunst, Kultur und Kultus	100,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00
5 Gesundheit	49.400,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	183.400,00
7 Wirtschaftsförderung	100,00
8 Dienstleistungen	707.400,00
9 Finanzwirtschaft	2.458.100,00
S U M M E	€ 3.670.000,00

AUSGABEN

0 Vertretungskörper und Allgem. Verwaltung	758.100,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26.100,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	554.300,00
3 Kunst, Kultur und Kultus	27.400,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	500.100,00
5 Gesundheit	484.300,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	425.600,00
7 Wirtschaftsförderung	8.300,00
8 Dienstleistungen	684.900,00
9 Finanzwirtschaft	200.900,00
S U M M E	€ 3.670.000,00

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, **den Außerordentlichen Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wie folgt zu beschließen:**

EINNAHMEN

850	Wasserversorgung BA II und Kubing	306.200,00
6126	Straßenbauvorhaben 2015 – 2016	54.000,00
16300	Löschwasserbehälter Gattern I	9.400,00
84050	Kubing-Mesner-Bonauer-Gründe	199.900,00
211200	VS Schardenberg – Nachmittagsbetreuung	10.900,00
212200	NMS – Sanierung	1,875.000,00
321000	Musikprobenraum-Erweiterung	120.000,00
52300	Lärmschutzmaßnahmen Ingling	25.500,00
850400	WA-BA V-Kubingerfeld	110.000,00
851400	ABA-BA VII – Kubingerfeld	2.500,00
851500	BA VIII-WA-KAN-LIS	141.300,00
851600	Regenwasser Schardenberg Ost	40.000,00
	SUMME	2,894.700,00
	(VA 2014	1,572.400,00)

AUSGABEN

850	Wasserversorgung BA II und Kubing	306.200,00
6126	Straßenbauvorhaben 2015 – 2016	54.000,00
16300	Löschwasserbehälter Gattern I	9.400,00
84050	Kubing-Mesner-Bonauer-Gründe	199.900,00
211200	VS Schardenberg – Nachmittagsbetreuung	10.900,00
212200	NMS – Sanierung	1,875.000,00
321000	Musikprobenraum-Erweiterung	120.000,00
52300	Lärmschutzmaßnahmen Ingling	25.500,00
850400	WA – BA V – Kubingerfeld	110.000,00
851400	ABA – BA VII – Kubingerfeld	2.500,00
851500	BA VIII-WA-KAN-LIS	141.300,00
851600	Regenwasser Schardenberg Ost	40.000,00
	S U M M E	2,894.700,00
	(VA 2014	1,592.400,00)

Schuldenstand - gemeindebelastend:

€ 4,679.900,00 zu Jahresbeginn € 5,962.800,00 zu Jahresende

Schuldendienst – Nettoaufwand: € 96.700,00

Gesamtschuldenstand:

€ 5,486.400,00 zu Jahresbeginn€ 6,769.300,00 zu Jahresende

Rücklagen:

€ 376.300,00 zu Jahresbeginn ..€ 259.400,00 zu Jahresende

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 2.

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2015 - 2019

Ein markantes Merkmal stellt die Freie Budgetspitze dar, die sich wie folgt darstellt: 2015 - € 20.300,00, 2016 - € 45.500,00, 2017 - € 20.800,00, 2018 - € 20.600,00 und 2019 - € 20.800.

Trotz dieser Negativzahlen zeigt die Gesamtübersicht Ordentlicher Haushalt aber ein optimistischeres Bild - der OH kann auf Grund dieser Prognosen ausgeglichen erstellt.

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag, **den vom Schriftführer vollinhaltlich vorgetragenen Mittelfristigen Finanzplan 2015 – 2019 mit den Freien Budgetspitzen 2015 - € 20.300,00, 2016 - € 45.500,00, 2017 - € 20.800,00, 2018 - € 20.600,00 und 2019 - € 20.800,00 zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 3.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schardenberg & Co KG; - Genehmigungen;

a) Voranschlag 2015

Der Geschäftsführer der KG Johann Scharnböck bringt den Ordentlichen Voranschlag vollinhaltlich vor und erläutert, dass der wesentliche Betrag sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig die Abschreibung des Gebäudes ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den Ordentlichen Voranschlag 2015 von Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schardenberg & Co KG wie folgt zu genehmigen:**

EINNAHMEN

0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	€ 4.900,00
9 Finanzwirtschaft	€ 26.700,00
Summe Einnahmen	€ 31.600,00

AUSGABEN

0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung € 31.600,00

Summe Ausgaben € 31.600,00

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Nachdem das Vorhaben Gemeindeamtsneubau, zu dessen Zweck die KG gegründet wurde, abgeschlossen und ausfinanziert ist, ist ein Außerordentlicher Haushalt entbehrlich.

b) Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2017

Der Geschäftsführer führt aus, dass ein Mittelfristiger Finanzplan entbehrlich ist, da das über die KG abgewickelte Bauvorhaben Gemeindeamtsneubau 2014 ausfinanziert wurde und in den Folgejahren neben der Abschreibung eigentlich nur mehr kleinere Beträge betreffend Betriebskosten wie Miete und Versicherungen etc. anfallen werden.

Punkt 4.

Pfarrcaritas Kindergarten Schardenberg; - Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2014 und Abgangsdeckung;

Anhand einer Overheadfolie zeigt der Bürgermeister die Jahresrechnung 2014 mit Einnahmen von € 220.929,40 und Ausgaben in Höhe von € 267.250,13 und somit mit einem Abgang von € 46.320,73. Zum Vergleich betrug der Abgang 2013 € 57.628,94.

Der Bürgermeister erwähnt dieses Resultat in Richtung Kindergartenleiterin Vizebgm. Rosa Hofmann lobend, da sich trotz einer viergruppigen Kindergartenführung ein geringerer Abgang ergibt.

Vizebgm. Rosa Hofmann erklärt kurz den jetzigen Personal- und Kinderstand.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Jahresrechnung 2014 des Pfarrcaritas-Kindergartens Schardenberg wie folgt zur Kenntnis zu nehmen und den Abgang in Höhe von € 46.320,73 abzudecken.**

EINNAHMEN	2014	2013	Abweichung
Verpflegung der Kinder	€ 3.189,40	€ 2.981,00	+ € 208,40
Landesbeitrag (Personalaufwand)	€ 187.751,10	€ 140.256,70	+ € 47.494,40
Landesbeitrag (Integration)	€ 1.681,17	€ 0,00	+ € 1.681,17

Sonderförderung (Land OÖ.)	€ 15.307,90	€ 5.176,40	+ € 10.131,50
Lohnkosten (Caritas)	€ 4.945,04	€ 0,00	+ € 4.945,04
Materialbeiträge	€ 6.945,00	€ 6.770,00	+ € 175,00
Bankzinsen	€ 16,76	€ 12,47	+ € 4,29
Stromkosten-Guthaben (Energie AG)	€ 0,00	€ 359,41	- € 359,41
Treueprämie (Caritas)	€ 0,00	€ 1.053,85	- € 1.053,85
Geburtenbeihilfe (Caritas)	€ 98,12	€ 0,00	+ € 98,12
Elternbeiträge	€ 176,75	€ 0,00	+ € 176,75
Sonstige Einnahmen	€ 818,16	€ 388,50	+ € 429,66
EINNAHMEN	€ 220.929,40	€ 156.998,33	+ € 63.931,07
zuzügl. Abgangsdeckung (Gemeinde)	€ 57.628,94	€ 14.915,74	+ € 42.713,20
	€ 278.558,34	€ 171.914,07	+ € 106.644,27

AUSGABEN	2014	2013	Abweichung
Gehälter u. Löhne	€ 146.807,52	€ 116.981,79	- € 29.825,73
OÖ. Gebietskrankenkasse	€ 74.952,66	€ 56.747,58	- € 18.205,08
Finanzamt	€ 24.476,26	€ 19.850,13	- € 4.626,13
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial	€ 2.971,27	€ 2.971,36	+ € 0,09
Hilfsmittelfonds / Integration	€ 815,49	€ 0,00	- € 815,49
Verpflegung der Kinder	€ 0,00	€ 288,70	+ € 288,70
Essensbeiträge (Gemeinde)	€ 1.578,60	€ 1.560,70	- € 17,90
Essensbeiträge (Neue Mittelschule)	€ 1.079,10	€ 1.196,10	+ € 117,00
Regiebeiträge	€ 1.895,00	€ 1.917,50	+ € 22,50
Reinigungsmaterial	€ 1.138,21	€ 1.129,53	- € 8,68
Telefon	€ 354,14	€ 300,49	- € 53,65
Strom	€ 785,05	€ 1.039,80	+ € 254,75
Büroaufwand	€ 521,77	€ 441,75	- € 80,02
Fachliteratur	€ 126,54	€ 439,50	+ € 312,96
Lohnverrechnung (Caritas)	€ 915,00	€ 1.304,40	+ € 389,40
Fondsbeitrag (Caritas)	€ 1.682,89	€ 1.565,75	- € 117,14
Miete (Gemeinde)	€ 3.504,00	€ 4.088,00	+ € 584,00
Versicherungen	€ 175,00	€ 175,00	+ € 0,00
Bankzinsen u. -spesen	€ 1.007,62	€ 832,13	- € 175,49
Sonstige Ausgaben	€ 2.464,01	€ 1.797,06	- € 666,95
AUSGABEN	€ 267.250,13	€ 214.627,27	- € 52.622,86

	2014	2013	Abweichung
EINNAHMEN	€ 220.929,40	€ 156.998,33	€ 63.931,07
AUSGABEN	-€ 267.250,13	-€ 214.627,27	-€ 52.622,86
ABGANG	-€ 46.320,73	-€ 57.628,94	€ 11.308,21

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 5.

Baugrundstücksangelegenheiten; -

a) Genehmigung des Kaufvertrages mit Baumeister Stern Bau Ges.m.b.H., Münzkirchen, betr. Grst. Nr. 337/1, KG Schardenberg;

Der Bürgermeister erinnert an die letzte Gemeinderatssitzung, in der die Kaufreservierung beschlossen wurde und der Kaufvertrag nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Auf einer Overheadfolie zeigt er die Lage dieses Grundstückes und freut sich, dass die Fa. Stern diese Parzelle für einen Mehrwohnungsbau auserkoren hat. Das Grundstück wäre auf Grund seiner Größe ohnehin schlecht für ein Einfamilienhaus geeignet. Auch der Kaufpreis von € 96.000 tut unserer Grundkauf-Finanzierung natürlich gut.

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich und stellt den **Antrag, ihn wie folgt zu beschließen:**

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Verkäuferin:

Marktgemeinde Schardenberg
Schärdinger Straße 4
4784 Schardenberg

und

Käuferin:

Ing. Karl Stern Baugesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 29694 v)
Schärdinger Straße 45
4792 Münzkirchen

vertreten durch
Ing. Karl Stern Baugesellschaft m.b.H. (FN 103511 y)
Schärdinger Straße 45
4792 Münzkirchen

diese vertreten durch den alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer
Ing. Karl Reinhold Stern, geb. 18.10.1949
Hofmark 35
4792 Münzkirchen

wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin und Verfügungsberechtigt über die Liegenschaft EZ 514 KG 48236 Schardenberg.

Der Gutsbestand dieser Liegenschaft wird unter anderen gebildet aus GST-NR 337/1 im Ausmaß von 3.340 m². Dieses Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schardenberg als „Wohngebiet“ gewidmet.

2. Kaufgegenstand, Kaufabrede

Die Verkäuferin verkauft und übergibt in das Alleineigentum der Käuferin, die Käuferin kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum von der Verkäuferin den zu Punkt 1. dieser Vertragsurkunde festgelegten Kaufgegenstand, nämlich das Grundstück GST-NR 337/1 im Ausmaß von 3.340 m², derzeit vorgetragen in EZ 514 KG 48236 Schardenberg.

Verkauf und Übergabe, ebenso Kauf und Übernahme erfolgen mit allen Rechten und Pflichten, zu denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. hiezu berechtigt gewesen wäre, dies samt allem Zubehör und Zugehör, das sich am Tag der Vertragsunterfertigung auf dem Kaufgegenstand befindet.

Die Vertragsparteien erklären hiezu die Vertragsannahme.

3. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird aufgrund dessen Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß und sonstiger wertbestimmender Faktoren parteieneinvernehmlich mit € 29,00/m² bestimmt.

Unter Zugrundelegung des aus dem Grundbuch ersichtlichen Gesamtflächenausmaßes von 3.340 m² errechnet sich sohin ein Kaufpreis in Höhe von € 96.860,00 (in Worten: Euro sechshundneunzigtausendachthundertsechzig).

Im Kaufpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten. Von einer Option zur Geltendmachung der Umsatzsteuer wird daher Seitens der Verkäuferin nicht Gebrauch gemacht.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab allseitiger grundbuchfähiger Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages an die Verkäuferin auf das Konto der Verkäuferin IBAN: AT 33 34455 0000 4610234 BIC: RZ OO AT 2 L 455 zu überweisen.

Die Abwicklung des Kaufpreises ist dem Grundbuchgericht gegenüber nicht nachzuweisen.

Weiters wird ausdrücklich festgestellt, dass es sich hierbei um keine aufschiebenden Bedingungen handelt.

Die Käuferin ist weiters verpflichtet, die mit diesem Kaufvertrag anfallenden Nebengebühren und zwar

a) 3,5 Grunderwerbssteuer von € 96.860,00	€ 3.390,10
b) <u>1,1 % Grundbuchseintragungsgebühr von € 96.860,00</u>	<u>€ 1.065,46</u>
Gesamtsumme	€ 4.455,56,00

auf das Gebührenkonto des Schriftenverfassers bei der

OÖ Landesbank
 BIC: OBLAAT2L
 IBAN: AT91 5400 0001 1700 6924

zu treuen Händen zu überweisen.

Die Überweisung des oben ausgewiesenen Grunderwerbssteuerbetrages sowie der Grundbuchseintragungsgebühr hat gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.

4. Übergabe, Übernahme

Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin werden mit allseitiger grundbuchfähiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages vereinbart.

Von diesem Zeitpunkt an gehen auch Gefahr, Last, Nutzen und Vorteil hinsichtlich des Kaufgegenstandes auf die Käuferin über.

Dieser Zeitpunkt wird auch als vertragsrechtlicher Abrechnungstichtag vereinbart.

5. Gewährleistung

Art, Ausmaß und Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind der Käuferin nach durchgeführter Erhebung und Besichtigung bekannt. Hierfür übernimmt die Verkäuferin keine Gewährleistung oder Haftung. Die Verkäuferin gewährleistet jedoch, dass der Kaufgegenstand geldlastenfrei ist, sodass die Käuferin geldlastenfreies Eigentum erwirbt.

Die Verkäuferin gewährleistet und haftet weiters dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Miet- und Bestandrechten Dritter ist.

Die Vertragsparteien versichern, dass der Kaufpreis angemessen, ortsüblich und ausgewogen ist. Soweit gesetzlich zulässig verzichten die Vertragsparteien auf eine Vertragsanfechtung.

Die Verkäuferin erklärt und haftet weiters dafür, dass die gegenständliche Liegenschaft keine Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und des Altlastensanierungsgesetzes, in welcher Form auch immer, aufweist.

Am Kaufgegenstand sind keine gerichtlichen Verfahren und / oder Verwaltungsverfahren angedroht oder anhängig und / oder von dritter Seite Ansprüche geltend gemacht und / oder angedroht, die den ungestörten Besitz und das freie Eigentum der Käuferin am Kaufgegenstand in irgendwelcher Weise beeinträchtigen würden.

Die Verkäuferin erklärt darüber hinaus, dass ihr keine verdeckten Mängel am Kaufobjekt bekannt sind.

6. Devisenerklärung

Die Vertragsparteien versichern an Eides statt, dass sie Deviseninländer sind. Die Verkäuferin ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen österreichischen Rechts. Die Käuferin ist eine Kommanditgesellschaft österreichischen Rechts.

7. Kosten, Steuern, Abgaben

Die mit der Errichtung dieses Kauftrages und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren einschließlich der anteiligen Vermessungskosten des Kaufobjektes trägt die Käuferin, welche auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die Verkäuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, dies unbeschadet der solidarischen Haftung beider Vertragsteile gegenüber der Abgabenbehörde und dem Schriftenverfasser.

Die Verkäuferin ist in Kenntnis, dass mit 01.01.2012 das Stabilitätsgesetz 2012 in Kraft getreten ist. Die Verkäuferin bestätigt, von den Schriftverfassern über die Bestimmungen der §§ 30 ff EStG belehrt worden zu sein.

Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist von der Verkäuferin zu tragen.

Die Kosten für die Ausarbeitung der Abgabenerklärung (gem. TP3a RATG) trägt die Verkäuferin.

Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung hat jede Vertragspartei selbst zu tragen.

8. OÖ Grundverkehr

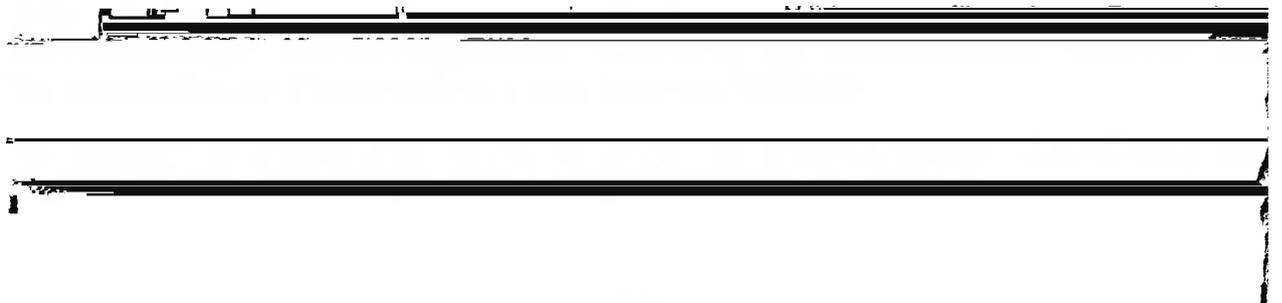
Die Käuferin erklärt, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Zif. 3 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien (Käuferin) sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

9. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Da der Kaufpreis 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres der Marktgemeinde Schardenberg nicht übersteigt, bedarf der gegenständliche Vertrag gem. § 106 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

10. Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Gegenständlicher Kaufvertrag wird zum Zwecke abgeschlossen, damit die Käuferin auf dem Vertragsobjekt ein mehrgeschossiges Mehrwohnungshaus errichtet.



Die Verkäuferin ist berechtigt, das Vertragsobjekt gegen Rückzahlung des zu Punkt 2. Vereinbarten Kaufpreises, jedoch ohne einer zwischenzeitigen Verzinsung, von der Käuferin in nachstehenden Fällen zurückzukaufen:

- a) wenn das Vertragsobjekt unverbaut weiterveräußert werden sollte,
- b) wenn auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen 5 Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohngebäuderohbau errichtet wird,
- c) wenn das Vertragsobjekt in einer dem Siedlungszweck widrigen Weise benutzt werden sollte, insbesondere durch Führung von lärmenden Betrieben oder durch Verwendung als Lagerplatz.

In der Zwischenzeit von der Verkäuferin auf dem Vertragsobjekt zum Zwecke der Verbesserung desselben getätigte Investitionen sind ihr von der Verkäuferin bei Ausübung ihres Wiederkaufsrechts zu vergüten. Bei der Ermittlung des Wertes dieser Investitionen und Aufwendungen ist von Rechnungen, welche die Käuferin vorzulegen hat, auszugehen.

Arbeitsleistungen und Investitionen, für welche keine Rechnungen vorgelegt werden können, werden ausdrücklich nicht vergütet. Ebenso werden die mit dem Abschluss dieses Kaufvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, wie die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr, nicht refundiert.

Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, welche durch die Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen, hat die Käuferin zu bezahlen bzw. der Verkäuferin als Wiederkaufsberechtigten zu ersetzen.

Die Käuferin räumt hiermit dieses oben begründete Wiederkaufsrecht der Verkäuferin vertraglich ein und erklärt, die Verkäuferin, diese Rechtseinräumung anzunehmen. Die grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes auf dem Vertragsobjekt wird vereinbart.

Bei vollständiger Erfüllung der Bauverpflichtung hat die Verkäuferin der Käuferin über deren Begehren und auf deren Kosten eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich dieses Wiederkaufsrechtes auszustellen.

11. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erklären somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

A: Ob der Liegenschaft EZ 514 KG 48236 Schardenberg:

- a) Die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes GST-NR 337/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft.

B: Die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage im Grundbuch 48236 Schardenberg, für das Grundstück GST-NR 337/1 und dort:

- a) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Ing. Karl Stern Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG: (FN 29694 v), zur Gänze.
- b) Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich des Grundstückes GST-NR 337/1 im Sinne des Vertragspunktes 10. für die Marktgemeinde Schardenberg.

12. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Herren Rechtsanwälte Dr. Ernst Grubeck und Mag. Christoph Danner, Lamprechtstraße 2, 4780 Schärding, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechtshandlungen, weiters mit der elektronischen Gebührenanzeige oder Selbstberechnung der hierfür zu entrichtenden Steuern und Gebühren sowie mit der Einholung und Entgegennahme aller zu diesem Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen, Bescheide und Beschlüsse.

Die Vertragsparteien ermächtigen weiters die Schriftenverfasser, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich der Abgabe von Einverleibungs- und Aufsandungserklärungen) insofern vorzunehmen, als sie zur Erreichung der grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, über EDV verarbeitet werden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass das Finanzverfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach der Finanzonline-Verordnung 2002 im elektronischen Weg erfolgt. Den Schriftenverfassern wird daher die generelle Bevollmächtigung zur Abfrage des steuerlichen Einheitswertes und zur elektronischen Akteneinsicht gem. § 90a BAO für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden steuerlichen Vorgänge erteilt.

Weiters erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrücklich Zustimmung, dass sie mit der elektronischen Archivierung der für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendigen Urkunden einverstanden sind und das Bundesministerium für Justiz sowie das Bundesministerium für Finanzen einerseits in diese Urkunden Einsicht nehmen und andererseits Abschriften von diesen Urkunden erstellen können.

- 12.1. Es besteht Einvernehmen dass die Schriftenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgen. Ein Auftragswiderruf zur Durchführung des Kaufvertrages kann nur durch alle Vertragsparteien schriftlich erfolgen.
- 12.2. Alle Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass hinsichtlich des gegenständlichen Kaufvertrages keine verdienstliche Tätigkeit eines Immobilienmaklers in Anspruch genommen wurde.
- 12.3. Sollten sich bei der Vertragsabwicklung ergänzungsbedürftige Lücken ergeben, haben die Vertragsparteien ergänzende Regelungen festzulegen, welche dem Zweck dieses Kaufvertrages und der Verkehrssitte am ehesten entsprechen.

b) Kaufreservierung Grst. 207/15, KG Schardenberg, für Ehegatten Förstl, Salzweg:

Auch hier legt der Bürgermeister eine Overheadfolie auf und informiert vom Interesse der Ehegatten Förstl aus Salzweg.

Die Nachfrage nach unseren Baugrundstücken ist durchaus erfreulich, wenngleich er vermelden muss, dass die Ehegatten Michaela und Martin Summer aus Thyrnau aus familiären Gründen vom Kauf des für sie schon reservierten Grundstückes 207/18 zurück treten müssen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, den Ehegatten Anna und Richard Förstl, wohnhaft in D-94121 Salzweg, Ritter von Scheuring Str.1, das Grundstück 207/15, KG Schardenberg, zum Kauf zu reservieren und den Kaufvertrag zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 6.

Straßenbauvorhaben 2015; - Genehmigung

Der Bürgermeister legt eine Übersichtsfolie auf und erläutert, dass die angeführten Straßenbauvorhaben in der letzten Straßenausschuss-Sitzung beraten wurden.

Er bringt die Vorhaben wie folgt vor:

DORFER / HASLINGER Asing	Ca. 75 lfm Breite 4,0 m	Asphaltierung Gräderung	8.000,00
SCHWENDINGER / GRILL Schönbach	Ca. 120 lfm Breite 4,0 m	Asphaltierung, Gräderung, Leistensteine, Entwässerung	15.000,00
LAURENTIUSWEG	Ca. 45 lfm Breite 4,0 m	Asphaltierung, Gräderung	12.000,00
LEINGARTNERGRÜNDE	Ca. 220 lfm Breite 6,0 m	Asphaltierung, Gräderung	35.000,00
ADALBERT-STIFTER-WEG	Ca. 70 lfm Breite 6,0 m	Asphaltierung, Gräderung Teilweise Leistensteine	13.000,00
HOCHWEIDEWEG	Ca. 55 lfm Breite 5,0 m	Sanierung und Asphaltierung	7.000,00
MESNERWEG		Restliche Deckschicht	3.000,00

Straßenausschuss-Obmann Alois Kislinger berichtet von der Straßenausschuss-Sitzung und stellt den Antrag, die angeführten Straßenbauvorhaben 2015 zu genehmigen.

Josef Bauer fehlt das Gehwegprojekt Steinbrunn – Kubing.

Dies wird im Außerordentlichen Haushalt im heurigen Jahr abgewickelt, antwortet der Bürgermeister.

Helmut Mager spricht den Schwanthalerweg an, der nicht durchgehend öffentlich ist.

Der Bürgermeister weiß davon und hat vor, mit dem Eigentümer Johann Lechner, wohnhaft in Salzburg, hinsichtlich Abtretung ins öffentliche Gut zu reden. Er hat Frau Cäcilia Lechner von diesen Absichten vor einiger Zeit schon informiert, ihr Sohn Johann hat sich aber noch nicht gemeldet bzw. geäußert.

Ohne Abtretung ins öffentliche Gut wird eine durchgehende Sanierung schwerlich möglich sein, stellt der Bürgermeister klar.

Der Bürgermeister lässt über den **Antrag von Straßenausschuss-Obmann Alois Kislinger abstimmen, die vorgetragene Straßenbauvorhaben 2015 zu genehmigen.**

Der Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 7.

Flächenwidmungsplan Nr. 4; -

a) Änderung Nr. 49, Karl und Maria Mayer, Gattern 75, Parz. 181/2, KG Gattern von Bauland/Wohngebiet in Bauland/Mischgebiet; - Beschlussfassung;

Der Bürgermeister legt eine Overheadfolie auf und erläutert, dass die Ehegatten Karl und Maria Mayer am 18.07.2014 einen Antrag auf Umwidmung eingereicht haben und der Gemeinderat mit Beschluss vom 07.08.2014 das Änderungsverfahren eingeleitet hat.

Zwischenzeitlich sind zahlreiche Stellungnahmen – sowohl dafür als auch dagegen – eingelangt, die den Fraktionen alle in Kopie zugestellt wurden.

Der Bürgermeister bringt die Stellungnahmen vor:

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 15.01.2015: kein Einwand;

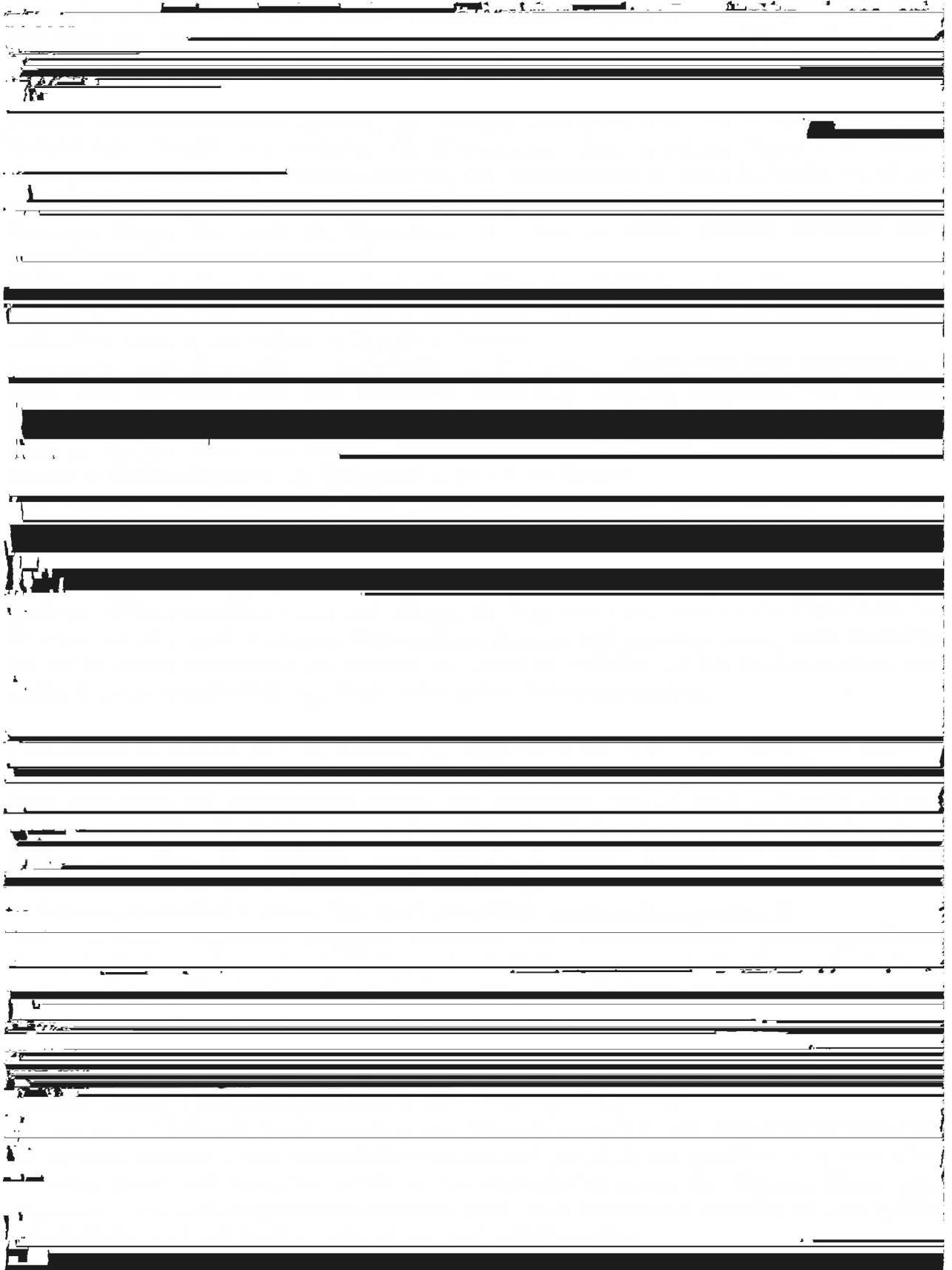
Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Straßenerhaltung und -betrieb, vom 19.12.2014: kein Einwand, ein weiterer direkter Anschluss an die Schärddinger Landesstraße wird aber nicht gestattet;

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärdding, vom 03.12.2014: kein Einwand;

Energie AG/Netz OÖ vom 16.10.2014: kein Einwand;
Gemeinde Freinberg vom 20.10.2014: kein Einwand;

Roland Mettler, Ingling 31, vom 23.11.2014: er befürchtet erhöhte Lärmbelastigungen durch LKW-Anlieferungen zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, sieht ein Gefahrenpotenzial für spielende Kinder;

das Argument des Lärmschutzes durch die geplante Lagerhalle greift für ihn nicht und er empfindet es als nicht sehenswert, wenn ein Wohngebiet mit einem Industriegebäude beginnt;



Der Bürgermeister stellt aber fest, dass Montserrat Ruiz August und Gerald Brünnel keine Parteien in diesem Verfahren sind

Barbara Brauckmann, Gattern 92, vom 27.11.2014: Sie ist entschieden gegen eine Umwidmung, da sie ihr Grundstück unter der Prämisse erworben hat, ihr Haus in einem reinen Wohngebiet zu errichten, außerdem findet sie die Straße für stärkeren Parteienverkehr nicht ausgelegt.

Auch hier handelt es sich um keine Partei in diesem Verfahren, so der Bürgermeister.

Familie Lindner, Gattern 95, vom 02.12.2014: begrüßt eine Bebauung dieser Randparzelle, ein Gebäude würde Verkehrslärm abschirmen.

Sie ist nicht Partei in diesem Verfahren.

Pointner Roman und Sonja, Gattern 35, und Bernauer Gerhard, Gattern 47, vom 10.12.2014: Sie sehen Vorteile, wenn ein Gebäude an der Straße den Verkehrslärm abfangen würde.

Sie sind keine Parteien in diesem Verfahren, stellt der Bürgermeister fest.

Mayer Anna und Siegfried, Gattern 77, vom 11.12.2014: Sie würden eine Umwidmung begrüßen und sehen eher den Schutz vor dem wesentlich höheren Verkehrslärm gegenüber den zukünftigen zwei Autos, die täglich zu und von diesem Grundstück fahren werden. Ein Gebäude auf der Randparzelle würde in lärmtechnischer Sicht dem gesamten Gebiet sehr gut tun.

Unser Ortsplaner Arch. DI Josef Kobler bewertet die vorgesehene Einzeländerung infolge der Rahmenbedingungen aus ortsplanerischer Sicht infolge der geringen positiven Aspekte als wenig sinnvoll.

Karl Mayer, Gattern 75: Als Antragsteller legt er in einer umfangreichen schriftlichen Stellungnahme die Gründe aber auch seine Visionen dar, die seiner Ansicht für eine Umwidmung sprechen:

Die Randparzelle würde nicht unbebaut belassen, das zukünftige Gebäude würde von der Hauptstraße befahren werden – kein Fahrzeug fährt durch die Siedlung, das Gebäude würde vor Verkehrslärm schützen; er und seine Gattin sind selbst der nächste südliche Nachbar und vom nördlichen Nachbarn Siegfried und Anna Mayer gibt es eine positive Stellungnahme.

Alois Kislinger fragt, ob der Änderungsantrag nur für die Errichtung einer Garage oder auch für eine Produktionsstätte gestellt ist?

Im Ansuchen und in den Planentwürfen ist nur von einer Lagerhalle die Rede, weiß der Bürgermeister.

In diesem Fall würde Alois Kislinger keine Befürchtungen über Lärmentwicklung hegen, zumal die Anfahrt zu dieser Randparzelle direkt von der Hauptstraße erfolgt.

Interessant wären auch Angaben über die zukünftige tägliche Befahrung zum/vom Grundstück.

Dies wird sich zeigen, wobei der Bürgermeister anmerkt, dass die Hinweise auf eine zukünftige Produktionsstätte nur Vermutungen sind. In einer M-Gebietswidmung kann allerdings nicht nur eine Lagerhalle errichtet werden.

Markus Kasbauer fragt an, ob sich das Vorhaben von Karl Mayer nicht auch in einer Wohngebietswidmung realisieren ließe.

Der Bürgermeister verneint dies – eine gewerbliche Nutzung ist im Wohngebiet nicht gestattet.

Franz Wallner gibt zu bedenken, dass die Gemeinde dort ein reines Wohngebiet geschaffen hat und die Einwände der Anrainer deshalb berechtigt sind. Nachdem auf einer M-Widmung auch eine Produktion erlaubt ist, findet er die zur Debatte stehende Umwidmung problematisch.

Günter Eymannsberger möchte die Argumente bezüglich Lärm nicht überbewerten, da der Verkehrslärm bei Erwerb der Grundstücke schon bekannt war.

Das Bestreben Arbeitsplätze zu schaffen, sollte unterstützt werden, wenn Anrainerinteressen nicht zu arg betroffen sind, deshalb sein Vorschlag, die Widmung auf Lagerhalle einzuschränken.

Eine Einschränkung ist möglich und wäre ein Kompromiss, den sich auch unser Ortsplaner



Michael Weitzhofer weiß, dass es für das geplante Vorhaben ohnehin eines gewerbebehördlichen Verfahrens bedarf, bei der die Anrainer Parteistellung haben.

Helmut Mager hat lange Jahre selber neben einer Bäckerei gewohnt und ist ihm diese Situation zur Gewohnheit geworden. Der Kompromiss mit der Einschränkung für eine Lagerhalle scheint ihm für beide Seiten akzeptabel.

Josef Bauer ist überzeugt, dass das geplante Gebäude Straßenlärm abschirmt.

Heute soll man sich aber mit Tatsachen und nicht mit Vermutungen befassen: der Antrag ist auf eine Lagerhalle abgestimmt.

Alois Kislinger plädiert dafür, den Unternehmer zu unterstützen und die Umwidmung in Bauland/Mischgebiet mit der Einschränkung für Lagerhalle, wie vom Bürgermeister zitiert, zu genehmigen.

Die Rede ist von einem aufstrebenden Betrieb, jetzt wird eine Einschränkung auf Lagerhalle diskutiert und in zehn Jahren möchte er auf der eigenen angrenzenden Parzelle eine Bäckerei bauen, was wird dann sein, möchte Roswitha Henz wissen?

Jetzt wird sein Antrag ja entsprochen und bei einer Betriebsweiterleitung mit notwendiger Widmungsänderung werden wir vor der gleichen Situation wie jetzt stehen, entgegnet der Bürgermeister.

Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann stellt klar, dass es heute einzig und allein um die beantragte Parzelle und um eine Lagerhalle geht und die eingeschränkte Widmung für beide Seiten eine Lösung darstellt.

"Junge Betriebe wären für Schardenberg wichtig, findet Markus Kasbauer und stellt die Frage nach Alternativen, sollte der Antragsteller mit der Widmungseinschränkung nicht leben können.

Der Anrainer Jürgen Marschan aus der Zuhörerschaft verweist auf das laufende Verfahren der Gemeinde auf Schaffung von Betriebsbaugelände, das für diesen Zweck zur Verfügung stehen könnte.

Der Vorteil bei der zugewiesenen Parzelle liegt darin, dass sie Karl Mayer gehört und räumlich nahe zu seinem Wohnhaus bzw. Betriebsstätte liegt, wendet der Bürgermeister ein.

Der Anrainer Hans Schoeffel aus der Zuhörerschaft findet die Umwidmungsargumente von Mayer eher dubios, da die Ausmaße der geplanten Lagerhalle in keinem Verhältnis zur Produktionsstätte im Mayer-Haus stehen. Er erwartet, dass sich Karl Mayer zu seinen wirklichen Absichten klar deklariert.

Karl Mayer stellt fest, dass mit der zur Rede stehenden Widmungseinschränkung sein Grund entwertet wird und er damit nicht leben kann. Eine eventuelle andere Nutzung in drei oder fünf Jahren wäre dadurch ausgeschlossen.

Wenn eine Grundabwertung befürchtet wird, sollte die W-Widmung belassen werden, wendet der Bürgermeister ein und außerdem scheinen auf Grund dieser Aussagen die Vermutungen und Bedenken der Anrainer doch Berechtigung haben.

Man soll auf Grund der Fakten über den Antrag befinden und mit der Einschränkung genügt man beiden Seiten, findet Andrea Kasbauer.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass es antragsgemäß nur um die Widmung für eine Lagerhalle geht und deshalb trotz der Einschränkung der Anregung (Antrag) von Karl Mayer

entsprochen wird und gleichzeitig aber auch den Bedenken der Anrainer Rechnung getragen wird und stellt den Antrag, die Umwidmung der Parzelle 181/2, KG Gattern, von Bauland/Wohngebiet in Bauland/Mischgebiet mit folgender Einschränkung zu genehmigen – Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/49 und gleichzeitig auch das ÖEK von der Wohnfunktion auf Mischfunktion zu beschließen - ÖEK-Teil 1.26:

Im Planungsraum wird die Widmung Gemischtes Baugebiet gemäß § 22 (5) OÖ. Raumordnungsgesetz festgelegt.

In Abweichung von der OÖ.Betriebstypenverordnung 1997 sind im Planungsraum nachstehende Betriebe ohne Unterschied ob mit oder ohne industriellen Produktionscharakter nicht zulässig:

1. Betriebe zur Erzeugung von Produkten jeder Art
2. Betriebe zur Bearbeitung und Verarbeitung von Materialien jeder Art
3. Betriebe zur Reparatur, Service und Wartung von Transportmitteln.

Sein Antrag wird mit Handerheben mehrstimmig angenommen, dagegen stimmen Stefan Engertsberger, Roswitha Hell, Franz Wallner.

**b) Änderung Nr. 42, Gerner Vermögensverwaltung GmbH,
Schardenberg, Gattern 9, Parz. 65/1 und 65/3, jeweils Teil,
KG Gattern von Grünland in Bauland/Dorfgebiet; -
Beschlussfassung;**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die maßgebliche Stellungnahme von der Abteilung Raumordnung – DI Walter Werschnig – bis heute nicht eingelangt ist und die Erledigung deshalb auf die nächste Sitzung verschoben werden muss.

Es sind alle mit der Vertagung dieses Tagesordnungspunktes einverstanden.

Punkt 8.

**Vermietung von Räumlichkeiten im alten Gemeindeamt an Frau
Nadja Rauter, Klinische- und Gesundheitspsychologin und
Systemische Familientherapeutin; - Genehmigung des Mietvertrages;**

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Mag. Rauter Interesse hat, sich in Schardenberg beruflich niederzulassen und in Frage kommende Räumlichkeiten gemeinsam mit ihr schon besichtigt wurden. Auch im Gemeindevorstand wurde diese Angelegenheit schon beraten.

Frau Mag. Rauter wohnt derzeit in Passau/Salzweg, ist gebürtige Kärntnerin und arbeitet im Klinikum Passau zu 50% und weiteren 50% in einem sozialpädagogischen Institut.

Markus Kasbauer fragt hinsichtlich des alten Gemeindeamtes an – welche Nutzungsabsichten bestehen?

Die Mieter sind mit den Gegebenheiten in der Startphase ihrer beruflichen Tätigkeit zufrieden und bei einer Sanierung/Adaptierung des Gebäudes hätte die Gemeinde hohe Auslagen und müsste zudem ein höheres Mietentgelt verlangen, stellt der Bürgermeister klar.

Der Bürgermeister verliert den vorliegenden Mietvertrag vollinhaltlich und stellt den **Antrag, ihn wie folgt zu beschließen:**

MIETVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen
der **Marktgemeinde Schardenberg**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den
Bürgermeister Herrn **Josef Schachner**, geboren am 21.09.1955, Fraunhof 15, 4784
Schardenberg, als *Vermieterin* einerseits,
und Frau **Mag. Nadja Rauter**, wohnhaft D-94121 Salzweg, Am Schmidfeld 12 als *Mieterin*
andererseits, wie folgt:

I. Bestandgegenstand

1)

Gegenstand dieses Mietvertrages sind nachstehende im Gebäude Schärddinger Straße 5 (ehemaliges Gemeindeamt) befindliche Räumlichkeiten:
Ehemaliges Archiv im Obergeschoss im Gesamtausmaß von 15,70 m².

2)

Die Marktgemeinde Schardenberg, im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt, vermietet hiermit an Frau Mag. Nadja Rauter, im folgenden kurz „Mieterin“ genannt, und diese letztere mietet hiermit von der Erstgenannten den vorgenannten Raum, wobei mit diesem Mietrecht nachstehende Rechte verbunden sind:

- die Mitbenützung des im Erdgeschoss befindlichen WC;
- die Mitbenützung des vor dem Mietraum befindlichen ehemaligen Trauungszimmers als Warteraum;

3)

Zweck dieses Bestandverhältnisses ist die Nutzung des Bestandobjektes für die freiberufliche Ausübung der Tätigkeiten einer Psychotherapeutin (derzeit in Ausbildung unter Supervision) und einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin.

Jegliche Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

4)

Der Mietgegenstand wird in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand übergeben.

5)

Der Mieterin ist das gegenständliche Mietobjekt bestens bekannt. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Tauglichkeit der Bestandsache zu dem von der Mieterin beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige – nicht ausdrücklich bedungene – Eigenschaften des Mietobjektes.

Desgleichen übernimmt die Vermieterin keine Haftung für die von der Mieterin in das Bestandobjekt eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen.

6)

Die Mieterin ist verpflichtet, sämtliche für den vereinbarten Verwendungszweck anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere sämtliche mit der Berufsausübung verbundenen behördlichen Auflagen auf eigene Kosten einzuhalten.

II.

Vertragsdauer

1)

Das Bestandverhältnis beginnt am 01. März 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zur Aufkündigung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu.

3)

Die Vermieterin verzichtet allerdings auf eine Aufkündigung des Vertrages vor dem 28. Februar 2017.

4)

Die Vermieterin ist jedoch unabhängig von der vorstehenden Kündigungsverzichtserklärung berechtigt, dieses Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung gemäß § 1118 ABGB aufzulösen, wenn



4)

Es wird die Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart.

Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder – nach Wahl der Vermieterin – ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex.

Bezugsgröße ist die für den Monat Dezember 2014 verlaublichste Indexzahl (110,3).

Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Die Vermieterin ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge von der Mieterin innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern.

Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt nicht als Verzicht.

5)

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist jeweils im Vorhinein bis zum Fünften eines jeden Monats auf das von der Vermieterin namhaft gemachte Konto IBAN AT 33 34455 0000 4610234, BIC RZOOAT2L455, bei der Raiffeisenbank Region Schärching, spesenfrei zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig.

Darüber hinaus haftet die Mieterin der Vermieterin für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).

7)

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

IV.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1)

Die Vermieterin hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand übergeben.

2)

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleich gutem Zustand – von der natürlichen Abnutzung abgesehen – gereinigt zurückzustellen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Mieterin bei Rückgabe des Mietgegenstandes die Wände nicht neu auszumalen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich weiters, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen, wie im Besonderen die Lichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen regelmäßig und fachgerecht zu warten und kleinere notwendig werdende Ausbesserungen auf eigene Kosten durchzuführen.

3)

Von der Mieterin gewünschte bauliche Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes, die ohne Verletzung der Substanz nicht mehr entfernt werden können, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat die Mieterin der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden vorher anzuzeigen.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und hält die Vermieterin für Schäden, die ihr oder Dritten entstehen, schad- und klaglos.

Die Mieterin verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen von ihr vorgenommenen Investitionen.

V. Untervermietung, Weitergabe

Der Mieterin ist es ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin nicht gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon wiederum in Unterbestand zu geben oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, zu übertragen.

VI. Kautio

1)
Die Mieterin erlegt bei Unterfertigung des Mietvertrages zur Sicherstellung aller Ansprüche der Vermieterin aus diesem Mietvertrag eine Kautio in Höhe von drei Monatsmieten, das sind € 450,00, welcher Betrag der Vermieterin in Barem ausgehändigt wird. Die Vermieterin quittiert mit Vertragsunterfertigung den Erhalt der Kautio.

2)
Die Vermieterin ist berechtigt, sich aus der Kautio hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die die Mieterin bei Fälligkeit nicht erfüllt (z.B. Mietzinsrückstand, Ersatz für Wartungsmängel oder Umbauschäden, Räumungs-, Reinigungs- und Speditionskosten bei Beendigung des Mietverhältnisses) einschließlich der Kosten anwaltlicher Mahnung und gerichtlicher Geltendmachung zu befriedigen.

Die Hingabe der Kautio entbindet die Mieterin nicht von ihren Vertragspflichten. Die Vermieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kautio aufzurechnen. Muss die Kautio von der Vermieterin in Anspruch genommen werden, so ist die Mieterin verpflichtet, diese unverzüglich wieder aufzufüllen.

3)
Bestehen bei Beendigung des Mietverhältnisses keine Forderungsrückstände gegen die Mieterin, ist die Kautio binnen vierzehn Tagen an diese rückzuerstatten.

VII. Sonstige Pflichten der Mieterin

1)
Die Mieterin ist verpflichtet, die vorübergehende Benutzung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Hause notwendig oder zweckmäßig ist.

**VIII.
Sonstige Bestimmungen**

1)

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

2)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

3)

Die Mieterin trägt die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages.

4)

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass monatliche Betriebskosten in Höhe von rund € 20,00 auflaufen.

5)

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 05. Februar 2015 genehmigt und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

6)

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Mieterin bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Vermieterin erhält eine – über Wunsch auch beglaubigte – Abschrift.

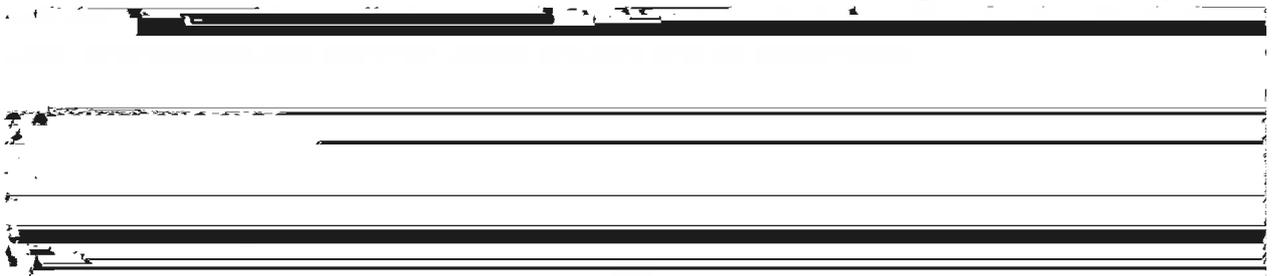
Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 9.

Fischwasser-Verpachtungen; - Genehmigungen der Pachtverträge

Der Bürgermeister berichtet, dass beim Neudorfinger und Winklinger Bach die Pachtverträge auslaufen bzw. abgelaufen sind und die beiden bisherigen Pächter Franz Scharnböck und Franz Wallner ihr Interesse an einer weiteren Verpachtung bekundet haben.

Es bestehen keine Einwände, die beiden Bäche wieder an die bisherigen Pächter zu verpachten



zum Rückersatz als vorausbezahlten Pachtschillings nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn der Pächter gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften betreffend die Ausübung der Fischerei verstoßen sollte.

Unterverpachtung

Die Überlassung des Pachtgegenstandes in Unter(After)pacht ist nicht zulässig

Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche aus dem Titel Fischerei auf Grund derzeit bestehender oder künftiger Gesetze und Verordnungen zur Vorschreibung gelangende Steuern und Abgaben, sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag, sind vom Pächter zu tragen. Desgleichen trägt der Pächter sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind.

Dem Pächter obliegt es auch, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und beim zuständigen Fischereirevierausschuss die Ersichtlichmachung bzw. Genehmigung dieses Vertrages zu erwirken.

Verzicht auf Anfechtung des Vertrages

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten oder aus diesem Grunde Einwendungen gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen zu erheben. (§ 934 ABGB).

Genehmigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist vom Pächter innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Behörde vorzulegen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde ein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit Ablauf der Frist als erteilt.

Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Zusätzlich vereinbaren die Vertragsteile folgendes:

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

b) FISCHERERI - PACTVERTRAG

Winklinger Bach

Der Bürgermeister verliert den vorliegenden Fischerei-Pachtvertrag für den Winklinger Bach ebenfalls vollinhaltlich und stellt den Antrag, ihn wie folgt zu beschließen:

FISCHEREI - PACTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Schardenberg**, vertreten durch Bürgermeister Josef Schachner als Verpächterin und **Franz WALLNER**, Winkl 1, 4784 Schardenberg als Pächter.

Pachtgegenstand

Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Recht zur Ausübung der Fischerei bzw. der Bewirtschaftung des Fischwassers

Winklinger Bach – vom Ursprung bis zur Gemeindegrenze

Das Fischwasser ist im Fischereibuch bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Ordnungsnummer 116 eingetragen.

Der Verpächter haftet weder für eine bestimmte Flächen- oder Längenausdehnung des Fischwassers, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit desselben.

Pachtdauer

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Pachteuro

Der Nettopachteuro für das oben beschriebene Fischereirecht beträgt jährlich Euro 40,84 - in Worten Euro vierzig, vierundachtzig.

Der Nettopachteuro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist vom Pächter für das erste Pachtjahr bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages und für die folgenden Jahre jeweils zum 1. Jänner dem Verpächter zu entrichten.

Besatzpflicht

Das Fischwasser ist ausreichend mit standortgerechtem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Die Besatzvornahme sowie Ort und Zeit sind vom Bewirtschafter eine Woche vorher dem Fischereiviererausschuss anzuzeigen.

Fischereiausübung

Dem Pächter kommt während der Pachtdauer das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu. Als Bewirtschafter im Sinne des Oö. Fischereigesetzes treffen ihn in dieser Zeit die

[Redacted content]

Mitgliedsbeitrag, sind vom Pächter zu tragen. Desgleichen trägt der Pächter sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind.

Dem Pächter obliegt es auch, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und beim zuständigen Fischereirevierausschuss die Ersichtlichmachung bzw. Genehmigung dieses Vertrages zu erwirken.

Verzicht auf Anfechtung des Vertrages

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten oder aus diesem Grunde Einwendungen gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen zu erheben. (↗ 934 ABGB).

Genehmigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist vom Pächter innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Behörde vorzulegen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde ein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit Ablauf der Frist als erteilt.

Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Zusätzlich vereinbaren die Vertragsteile folgendes:

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 10.

Generalsanierung der Neuen Mittelschule Schardenberg:

a) Kostenerhöhung

Der Bürgermeister informiert, dass wir in der Detailplanung fast durch sind und es nun in die Ausschreibungsphase geht. Bei der Detailplanung kam zum Vorschein, dass manche Positionen zu niedrig angesetzt waren bzw. überhaupt fehlten und deshalb eine Kostenerhöhung in Kauf genommen werden muss.

Gegenüber der ursprünglich eingereichten Kostenschätzung von € 3,4 Mio liegen die Kosten nun bei € 4,473.000 inkl. Mwst, die anstandslos von der Sachbearbeiterin Frau DI Handstanger vom Amt der Oö. Landesregierung anerkannt wurden.

Sie hat früher schon darauf hingewiesen, dass die damalige Kostenschätzung äußerst knapp bemessen wurde und allein mit der Indexierung seit dem Jahr 2003 ein Betrag von 3,9 Mio € herausgekommen wäre.

In das Sanierungsprojekt neu aufgenommen wurden z.B. Dacherneuerung, Akustikmaßnahmen, Aufzug.

Die Finanzierung stellt natürlich eine Herausforderung dar, es ist aber Gewähr, dass es wirklich eine Generalsanierung wird.

Der Förderantrag mit den erhöhten Kosten wurde eingereicht.

In einem Telefonat mit Frau Mag. Kasberger hat der Bürgermeister eine mögliche neue Finanzierung besprochen.

Die bereits schriftlich zugesagten Mitteln für die Bauetappen 1 und 2 in Höhe von je 232.000,00 BZ und LZ bis 2015 bleiben unverändert, die restlichen Fördermittel in Höhe von ca. 70% der Kosten werden sich allerdings auf fünf Jahre erstrecken – 2016 bis 2020, sodass eine Zwischenfinanzierung die Folge sein wird.

Dieser doch längere Finanzierungszeitraum ist aber nicht unmittelbar mit den Kostenerhöhungen zu sehen, da beim erstmaligen Förderantrag die dritte Bauetappe offen blieb und deren Finanzierung wahrscheinlich auch in den erwähnten Zeitraum hineingereicht hätte.

In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass sich dadurch die Sanierung der Volksschule verschieben wird, da Schulbaumittel nicht im erhöhten Ausmaß zur Verfügung stehen.

Ein neues Feuerwehrhaus wurde in dem Telefonat dagegen unverbindlich zwischen den beiden Schulsanierungen für möglich gehalten, da im Gegensatz von Schulbaumitteln BZ-Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Wie es ausschaut, bleibt durch diese Einschätzung des Landes der Gemeinde eine Entscheidung hinsichtlich Prioritätenreihung erspart.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Erhöhung der Schätzkosten bei der Generalsanierung der Neuen Mittelschule von € 3,4 Mio auf € 4,473.000,00 inkl. MwSt mit der unveränderten Finanzierung von ca. 70% BZ und LZ bis 2020 und 30% Eigenanteil zur Kenntnis zu nehmen.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

b) Anpassung des Generalübernehmerleistungs-Vertrages mit der ISG Ried i.I.;

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kontrollinstanz der ISG verlangt, den in der Gemeinderatssitzung am 5.6.2014 beschlossenen Generalübernehmervertrag in Punkt. 10.2. – 1. Abschnitt abzuändern.

Dieser Vertragspassus lautet:

*Der Auftragnehmer (d.i. ISG, Anm. Schriftführer) hat im Fall, dass Meilensteine gemäß Anlage ./4 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden („Verzugsfall“), eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro voller Woche Verzug zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist **verschuldensunabhängig** und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sie setzt auch nicht den Eintritt eines Schadens voraus.*

Konkret geht es um das Wort verschuldensunabhängig, welches zu streichen verlangt wird und im Punkt 11.1. sollen bei dieser Gelegenheit die aktualisierten Gesamtkosten aufgenommen werden – EUR 3,728.104,00 (exkl. USt).

Unser Vertragsrichter Mag. Huemer hat Verständnis für dieses Verlangen der ISG und hat den Vertrag diesbezüglich geändert.

Helmut Mager merkt an, dass mit der Kostenerhöhung des Bauvorhabens auch die GÜ-Kosten der ISG steigen werden.

Dies bestätigt der Bürgermeister.

Josef Bauer fällt in der Kostenaufstellung der Planer Lasinger+Rauscher Architekten ZT-GmbH vom 22.01.2015 die unverhältnismäßige Erhöhung bei den Honoraren/Planungsleistungen auf – von € 373.540,00 auf € 555.227,60, jeweils netto.

Der Bürgermeister wird diese Abweichung noch abklären und stellt den **Antrag, vorbehaltlich dieser Klärung den in der Gemeinderatssitzung am 5.6.2014 beschlossenen Generalübernehmervertrag zwischen Marktgemeinde Schardenberg als Auftraggeberin und ISG Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H., Ried i.I. als Auftragnehmerin in den Punkten 10.2. und 11.1. wie folgt zu ändern:**

10.2.: Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

11.1.: Der Kostenrahmen für die Gesamtkosten des Bauvorhabens (Kostengruppen 0-9 einschließlich des Generalübernehmeraufschlages (Punkt 12.3.) und der Mobilien beträgt EUR 3,728.104 (exkl. USt).

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Gesamtvertrag in der nun geänderten Form wird diesem Protokoll als Beilage angeschlossen.

Punkt 11.

Stellenausschreibung der Funktion des/der Amtsleiters/Amtsleiterin; - Beschlussfassung;

Der Bürgermeister erläutert, dass AL Johann Scharböck bekanntlich mit 01.12.2015 in den Ruhestand übertritt und gesetzlich ein Gemeinderatsbeschluss bezüglich Stellenausschreibung erforderlich ist. Es ist eine öffentliche Ausschreibung notwendig, die u.a. in einer Einschaltung in der Amtlichen Linzer Zeitung erfolgen muss, aber auch durch einen Postwurf und Anzeigen in regionalen Medien soll darauf hingewiesen werden.

Aus dem internen Bedienstetenkreis gab es bisher noch keine Äußerungen bzw. Interessensbekundungen.

In einer Gemeindevorstandssitzung kam man überein, in diesem Verfahren einen externen Personalberater beizuziehen und auf Empfehlung wurde Herr Mag. Andreaus, der langjährige Geschäftsführer der Gemdat und jetzige Personalberater, mit dieser Aufgabe betraut.

Es wurde ein Ausschreibungstext konzipiert, den der Bürgermeister vollinhaltlich verliest. Die Bewerbungsfrist endet am 20. März 2015, sodann erfolgt eine Behandlung mit Reihung im Personalbeirat. In der nächsten Gemeinderatssitzung am 16. April 2015 ist die Entscheidung geplant.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den von ihm vollinhaltlich verlesenen Ausschreibungstext wie folgt zu beschließen:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 05.02.2015 wird folgender Dienstposten zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben:

Leiter/-in des Marktgemeindefamtes (Dienstposten B II-VII bzw. GD 10.1, Vollbeschäftigung)

Bestellung zum(r) Amtsleiter(in): per 01.12.2015.

Zum Zwecke der Einschulung erfolgt die **Aufnahme von externen Bewerbern zum frühestmöglichen Zeitpunkt** in das Dienstverhältnis im Rahmen eines Vertragsbediensteten-Verhältnisses in der Funktionslaufbahn GD 16.1.

1. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Leitung des Gemeindefamtes und Führung der allgemeinen Verwaltung über alle Dienststellen der Gemeinde
- Ansprechpartner für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
- Vorbereitung, Erledigung u. Umsetzung der Gemeindevorstands- u. Gemeinderatsbeschlüssen
- Personalangelegenheiten
- Mitarbeit bei Finanzierungsangelegenheiten sowie bei Bauvorhaben und Projekten der Gemeinde
- Verordnungen, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten

- Geschäftsführung des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schardenberg und Co KG
- Zugeteilte Arbeiten auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes oder über Auftrag des Bürgermeisters

2. **Besondere Aufnahmevoraussetzungen:**

- Niveau eines Absolventen einer höheren Schule
- Die vorgesehene Dienstausbildung für diesen Dienstposten ist nach der in der Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005, sofern diese nicht bereits abgelegt wurde oder als einschlägig anerkannt ist, innerhalb der ersten befristeten Bestellung verpflichtend abzulegen.

3. **Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft (diese Voraussetzung wird auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund des Abkommens über den EWR (die EU) dieselben Rechte für den Bezugszugang zu gewähren hat wie Inländern)
- Volle Handlungsfähigkeit, einwandfreies Vorleben sowie körperliche und gesundheitliche Eignung
- Männliche Bewerber haben den Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes vorzulegen

4. **Erwünscht sind:**

a) **Fachliche Fähigkeiten:**

- Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung
- Rechtskenntnisse in der Gemeindeverwaltung
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Gute EDV-Kenntnisse – Erfahrung mit gemeindespezifischen EDV-Anwendungen und MS-Palette

b) **Persönliche Fähigkeiten:**

- (Verhandlungs-)Geschick bzw. Einfühlungsvermögen im Umgang mit Bürgern und Mitarbeitern
- Genauigkeit, gute Auffassungs- u. Kritikfähigkeit
- Managementkenntnisse und Wahrnehmungsfähigkeit, Offenheit, Flexibilität, Teamorientierung, Zielstrebigkeit (zB Mitarbeiterführung und Konfliktlösungsfähigkeit)
- Bereitschaft zu zeitlichen Mehrleistungen, Belastbarkeit
- Weiterbildungsbereitschaft im fachlichen und persönlichen Bereich

c) **Sonstiges:**

- Führerschein B

Die Bestellung zum(r) Amtsleiter(in) erfolgt vorerst befristet auf einen Zeitraum von **drei** Jahren, wobei im Anschluss daran die Weiterbestellung möglich und geplant ist, die dann jeweils auf fünf Jahre befristet wird.

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 10 Oö. GBG 2001 bzw. § 11 Oö. GDG 2002, jeweils i.d.g.F.

Die Marktgemeinde Schardenberg behält sich das Recht vor, Vorstellungs- bzw. Kontaktgespräche, Hearings, Tests, eventuell mit externer Begleitung und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen. Bei dem Auswahlverfahren ist eine Vorauswahl durch den Personalbeirat aus verwaltungsökonomischen Gründen möglich.

Allfällige Kosten in Zusammenhang mit der Bewerbung (z.B. Fahrtspesen) werden im Auswahlverfahren nicht ersetzt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind ausschließlich an das Marktgemeindeamt einzubringen.

2015, 12:00 Uhr, am Marktgemeindeamt Schardenberg, 4784 Schardenberg, Schärldingerstr. 4 oder per mail an office@schardenberg.at einzubringen.

Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen in Kopie beizuschließen:

Geburtsurkunde, ev. Heiratsurkunde, Führerschein, Geburtsurkunde der Kinder etc., Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Foto, Zeugnisse/Bestätigungen über abgeschlossene Schul- und Berufsausbildungen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Amtsleiter Johann Schamböck zur Verfügung, Tel. 07713/7055-12.

Rechtsgrundlagen:

- Stellenausschreibung: §§ 7 u. 8 Oö. GBG 2001 bzw. §§ 8 u 9 Oö. GDG 2002
- Objektivierungsverfahren: § 10 OO. GBG 2001 bzw. Oö. GDG 2002
- Weiterbestellung: § 11 Oö. GBG 2001 bzw. § 12 Oö. GDG 2002

Hinweis nach dem Gleichbehandlungsgesetz: Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Punkt 12.

Allfälliges

- a) Gemeindeausflug: Traditionell findet im letzten Jahr der sechsjährigen Gemeinderatsperiode ein zweitägiger Ausflug statt. Der Termin steht schon fest: Freitag, 15. und Samstag, 16. Mai 2015 – Zwickeltag nach Chr. Himmelfahrt. Ziel ev. Wien und Umgebung.
- b) Rechnungsabschluss 2014: Er ist fast fertig und es zeichnet sich ein Überschuss ab.
- c) Einladung: Am 12. März veranstaltet die Energie-Gruppe im Sitzungssaal einen Vortrag. Herr Peter Ranzinger wird zum Thema Klimaschutz und Energiewende als Chance für die Region referieren. Markus Kasbauer lädt schon vorab dazu ein.
- d) Diverses: Günter Eymannsberger teilt mit, dass der Streugutbehälter in Ingling vermutlich im Zuge der Bauarbeiten verschwunden ist. Im heurigen Winter ist leider kein Ersatz möglich – alle Behälter sind aufgestellt, antwortet der Bürgermeister.

Helmut Mager stellt die Frage, ob die Entscheidung der Gemeinde hinsichtlich eines neuen Feuerwehrhauses vs. Sanierung Volksschule hinfällig wird und würde es für zweckmäßig erachten, sich beide Objekte anzusehen.

Es ist nun eine neue Situation; vielleicht gelingt es, das Feuerwehrhaus zwischen den beiden Schulsanierungen einzuschieben, hofft der Bürgermeister. Den Vorschlag zu den Objektbesichtigungen greift er auf.

Unterschrift des Schriftführers:



Unterschrift des Vorsitzenden:



Unterschrift eines Mitgliedes
der ÖVP-
Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes
der SPÖ-
Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes
der FPÖ-
Gemeinderatsfraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Ende: 22,35 Uhr

Abschluss Gasthaus Kirchenwirt

